

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2008

Northeim, den 18.07.2008

Nr. 27

Inhalt:

Seite:

A. Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Northeim

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flecken Bodenfelde

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung 421

Stadt Bad Gandersheim

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 425

Flecken Nörten-Hardenberg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 426

**C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Bodenfelde

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 08.07.2008

für das Gebiet des Fleckens Bodenfelde

folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Spiel- und Sportplätze, Denkmäler und Brunnen, Fest- und Grillplätze sowie Uferanlagen und Teiche.

§ 2 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Das Fahren mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderkleinfahräder - sowie das Reiten und Führen von Pferden in öffentlichen Anlagen sind unzulässig.
- (2) Es ist verboten, Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verdecken, zu verunreinigen oder zu öffnen.
- (3) Über die Grundstücksgrenze hinaus ragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf eine öffentliche Straße oder öffentliche Anlage stürzen können, sind zu beseitigen.

§ 3 Öffentliche Ordnung

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

- a. aggressiv zu betteln,
- b. in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
- c. sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen in öffentlichen Anlagen und auf Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgernis erregendes Verhalten andere zu stören,
- d. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte oder Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst und sonstige Abfälle (z. B. Zigaretten, Kaugummi, Zigaretenschachteln sowie sonstige Verpackungsmaterialien) nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- (2) Zur Abholung bereitstehender Abfall, insbesondere Sperrmüll, darf erst am Vortag des Abholtages herausgestellt werden. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden sowie Verunreinigungen sind bis 20.00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 5 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und auf Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln, an Straßenlaternen, Kabelverteilungskästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Buswartehallen, öffentlichen Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (4) Wer entgegen diesem Verbot handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch Plakatanschlüge oder Darlegungen hingewiesen wird.

§ 6 Spielplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichts- und Begleitpersonen erlaubt. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spielplätzen untersagt.
- (2) Es ist auf den Spielplätzen verboten gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von Ihren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten auf deren Kosten mit den von der Gemeinde zugeteilten Hausnummern zu versehen. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(2) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Hauptgebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden,
- c) bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen,
- d) sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern vergeben worden sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so ist von den an der Zuwegung anliegenden Verpflichteten nach Abs. 1 zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der Hausnummern am Beginn der Zuwegung aufzustellen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.
- e) Die Hausnummern sind in arabischen Ziffern auszuführen. Sind Buchstabenzusätze erforderlich, so sind lateinische große Buchstaben zu verwenden,

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, ist die neue Hausnummer entsprechend der Vorschriften der Absätze 1 und 2 innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderung anzubringen.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter bzw. die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
 - a) unbesichtigt umherlaufen,
 - b) Personen oder Tiere anspringen oder anfallen oder
 - c) öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen beschädigen oder mit Kot verunreinigen.
- (3) Nach einer Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von geeigneten Personen an der Leine zu führen.

§ 9 Gewässer

Das Betreten und Befahren von Eisflächen in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 10 Offene Feuer im Freien

Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer im Freien, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt wird, ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Grillgeräten.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 erlauben.
- (2) Die Erlaubnis kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 2 Abs. 1 – 4,
- § 3 Buchstabe a - d,
- § 4 Abs. 1 – 4,
- § 5 Abs. 2 - 4,
- § 6 Abs. 1 – 2,
- § 7 Abs. 1 – 3,
- § 8 Abs. 1 - 4,
- § 9 und
- § 10

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bodenfelde, 08.07.2008

Flecken Bodenfelde
Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Nr. 38 Bad Gandersheim, den 16.07.2008 35. Jahrgang

Jahresrg./Prüf.(Bek.)

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2008 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister Entlastung erteilt mit Ausnahme der Dienstreise der Gemeindeorgane und mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

Gem. § 101 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegen die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und gem. § 120 (4) NGO der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit

vom 21.07.2008 bis 29.07.2008

während der Dienststunden in der Wilhelmsburg, Zimmer 12, öffentlich aus.

i.V.

gez. Fried

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER
1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg in der Sitzung am 08.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge			
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	201.800	292.000	12.028.400	11.938.200
in der Ausgabe auf	345.300	430.500	13.895.400	13.810.200
im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	60.000	400.000	2.387.400	2.047.400
in der Ausgabe auf	239.000	579.000	2.387.400	2.047.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 810.400 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 150.000 € vermindert und neu auf 3.350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nörten-Hardenberg, 09.07.2008

gez. Priebe
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Northeim am 11.07.2008 unter dem Aktenzeichen S 4 15 22 01 erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.07.2008 bis zum 29.07.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 16, öffentlich aus.

Nörten-Hardenberg, 14.07.2008

Der Bürgermeister
gez. Priebe

(Priebe)